

# Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung der Sportanlage Saarnberg 86 in 45481 Mülheim an der Ruhr auf LED

# 1. Allgemeine Baubeschreibung

#### 1.1. Bauherr

Stadt Mülheim an der Ruhr Mülheimer SportService "Haus des Sports" Südstraße 23 45470 Mülheim an der Ruhr

# 1.2. Kurzbeschreibung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, die Flutlichtbeleuchtung für die Sportanlage Saarnberg 86 auf LED umzurüsten.

Die Sportanlage besteht aus einem Großspielfeld (5.840 m²), welches über sechs Flutlichtmasten mit einer Höhe von 16 Metern beleuchtet wird. Die alte Beleuchtung incl. der Vorschaltgeräte, Traversen und den Kabeln in den Masten soll demontiert und durch eine LED-Beleuchtung ersetzt werden.

Das Kleinspielfeld ( $1.217~m^2$ ) wird über einen eigenen Mast ausgeleuchtet. Auch hier soll die alte Beleuchtung demontiert und durch LED-Beleuchtung ersetzt werden.

Die Ausführung kann direkt nach der Vergabe begonnen werden und sollte bis spätestens Ende der Herbstferien (24. Oktober 2025) ausgeführt werden.

## 1.3. Angaben zur Baustelle



Planausschnitt unmaßstäblich

Die **Zufahrt** zum Sportplatz erfolgt ausschließlich über die Straße Saarnberg. Die Baumaßnahmen finden außerhalb öffentlicher Verkehrsbereiche statt.

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die **örtlichen Verhältnisse** der Baustelle zu unterrichten., insbesondere im Hinblick auf Zufahrts-, Lade- und Abfuhrmöglichkeit. Vom Auftraggeber werden keine weiteren besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die **Ver- und Entsorgung** der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet. Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden.

Lager und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nur im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom Auftragnehmer zu besorgen und anzumieten bzw. gem. Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die ggfs. entstehenden Kosten durch eigene Lagerflächen sind in die Baustelleinrichtung einzukalkulieren. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die Flächen sind vom Auftragnehmer nach eigenem

Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

## 1.4. Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung einen dezidierten Bauzeitenplan vorzulegen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die Ist-Leistungen den Soll-Leistungen gegenübergestellt.

Die Einzeltermine im Bauzeitenplan werden wie vorstehende Termine Vertragsfristen im Sinne von §5 VOB/B.

#### 1.5. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Für diese Arbeiten sind der Bauleitung des Auftraggebers täglich Nachweise zur Anerkennung vorzulegen.

Die Nachweise sind für einzelne Arbeiten abzugeben. Von der Bauleitung nicht anerkannte Nachweise bleiben bei der Stundenlohnabrechnung unberücksichtigt. Es sind ausschließlich die Vordrucke des Auftraggebers zu verwenden und es werden ausschließlich die vereinbarten Verrechnungssätze vergütet.

#### 1.6. Entsorgung von Abfällen

Mit Beauftragung der o. g. Leistung sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer einig, dass der Auftragnehmer Abfallerzeuger und Abfallbesitzer hinsichtlich der Abfälle ist und wird, die bei der Vertragserfüllung anfallen. Der Auftragnehmer organisiert selbstständig und ohne Weisung durch den Auftraggeber die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle gemäß des zur Zeit gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Auftragnehmer, dass sämtliche abfallrechtlichen Pflichten wie auch das Nachweisverfahren übernommen werden. Eine zusätzliche Vergütung für die Übernahme der Erzeugerpflichten erfolgt nicht.

### 1.7. Einbauteile

Stahlteile oder sonstige Einbauteile die rostgefährdet sind oder Sichtbetonteile o.ä. verunreinigen können, müssen geschützt werden. Bei Dübeln, Ankerschienen etc. dürfen nur Produkte mit amtlicher Zulassung verwendet werden.

Die Montage und alle zur Montage notwendigen Hebezeuge, Krane usw. sind in den Angebotspreisen enthalten. Der Einsatz dieser Geräte ist mit Rücksicht auf die Gegebenheiten des Geländes bzw. die Gegebenheiten der Baustelle zum Einbau-Zeitpunkt durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich mit der Bauleitung abzustimmen.

# 1.8. Allgemeine Bedingungen zum Angebot

Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber, auch wenn er nicht ausdrücklich wiederspricht, nicht an.

Die eingesetzten Preise sind Festpreise bis zur Abnahme. Durch diese Preise sind auch alle Nebenleistungen abgegolten die zu einer einwandfreien und termingerechten Ausführung der Leistung gehören, auch wenn sie nicht im Einzelnen beschrieben sind

Die Sicherheit an der Baustelle liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftragnehmers; auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in § 55 (Unternehmen) und § 56 (Bauleitende) wird verwiesen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: oder gleichwertig, immer gleichwertige Technische Spezifikationen vorausgesetzt.